Naspa Giro 18Plus

Internationaler Schüler- und Studentenausweis

Naspa Service-Center
ISIC

Service-Fon
0611/364 777 77

Service-Fax
0611/364 777 88

Für alle Plusleistungen
Mo.–Fr. 8–20 Uhr/Sa. 8–14 Uhr

www.naspa.de/plus

Naspa Service-Center
Postfach 10 17 70
33517 Bielefeld

Antrag auf Ausstellung kostenfrei

exklusiv für Naspa Giro 18Plus-Kunden

Name, Vorname

Geb.-Datum

Personalausweis-/Passnummer

Straße, Hausnr.

PLZ, Wohnort

Telefon

Staatsangehörigkeit

E-Mail

Hochschule/Ort

Immatrikulationsnummer

Bitte fügen Sie ein aktuelles Passbild und ein Nachweisdokument bei (Immatrikulationsbescheinigung, Kopie des Schülerausweises oder des Ausbildungsvertrages).

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit meiner Angaben. Die Daten werden von ISIC Germany (vertreten durch die Ausgabestelle) erhoben, gespeichert und verarbeitet.

Ort/Datum

X Unterschrift Antragsteller

Freiwillige Erklärung:

Ich bin damit einverstanden, dass meine auf dem ISIC sichtbaren persönlichen Daten an den internationalen ISIC Herausgeber in Amsterdam/NL übermittelt werden, damit diese von den weltweiten ISIC Stellen zur Verifizierung abgefragt werden können, insbesondere bei Inanspruchnahme von Online-Angeboten/Leistungen. In Drittländern besteht u. U. nicht das gleiche Datenschutzniveau wie in Deutschland oder in Europa.

Ort/Datum

X Unterschrift Antragsteller

Füllt die ISIC-Ausgabestelle aus!

☐ Angaben überprüft

ISIC-Nummer

Ort, Datum

Unterschrift/Stempel der ISIC-Ausgabestelle

059 125/06.11 AP

Voraussetzungen für den Internationalen Schüler- und Studentenausweis (ISIC)

Wer ist berechtigt, einen ISIC zu erhalten?

Folgende Personen sind berechtigt, den ISIC zu erwerben:

- StudentInnen, die vollzeitlich eine Hochschule (Ausbildung im Rahmen einer Universität, Hochschule, Fachhochschule, Akademie mit Abschluss eines akademischen Grades, Diploms oder Staatsexamens) besuchen.
- SchülerInnen, die vollzeitlich eine Schule der Sekundarstufe (Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Gesamtschule ab der 5. Klasse, Berufsschule, Handelsschule oder berufsbildende Schule) besuchen und mindestens 12 Jahre alt sind.
- Unter vollzeitlich wird eine Mindeststundenzahl von 20 Stunden in der Woche über einen Mindestaufenthalt am Lehrinstitut von sechs Monaten verstanden.

Weiterhin berechtigt sind z. B.:

- Lehrer- und Jurareferendare – da dies Teil einer zweiphasigen akademischen Ausbildung ist.
- AIPler – Ärzte im Praktikum – ebenfalls Teil einer mehrphasigen akademischen Ausbildung.
- beurlaubte Studierende – da sie juristisch weiterhin als Studierende gelten und durch die Beurlaubung glaubhaft machen, dass sie weiterhin studieren wollen (ansonsten würden sie sich exmatrikulieren).
- Doktoranden mit Immatrikulationsbescheinigung – ein weitergehendes Vollzeitstudium wird vorausgesetzt.

Nicht berechtigt sind z. B.:

- Gasthörer einer Universität – Vollzeit ist nicht gegeben, die Erlangung des akademischen Grades ist nicht vorgesehen.
- Teilnehmer an VHS-Kursen – Vollzeit ist nicht gegeben, die Teilnahme dient nicht der Erlangung eines akademischen Grades.
- Sprachschüler an privaten Sprachschulen – Vollzeit ist in aller Regel nicht gegeben, die Teilnahme dient nicht der Erlangung eines akademischen Grades.
- Teilzeitstudierende – Vollzeit ist nicht gegeben.
- Doktoranden ohne Immatrikulationsbescheinigung – ein Vollzeitstudium ist nicht gegeben, der Status „Doktorand“ ist lediglich eine Willensklärung des Antragstellers.
- ISIC-Antragsteller, die lediglich eine Aufnahmebestätigung eines Lehrinstituts vorweisen können, jedoch noch nicht den Nachweis, dass sie tatsächlich eingeschrieben sind.